

immer rascherer Folge die vizegräflichen Rechte von den verschiedenen Inhabern angekauft, bis schließlich die Bruderschaft sich in den Besitz des größten Teils dieser Rechte gebracht hatte und nunmehr auch gegenüber der Abtei und dem Bischof als unabhängiges Stadregiment auftreten konnte, bis hin zur offenen Gewalt.

Der Erzbischof von Narbonne muß ziemlich blind oder uninformiert gewesen sein, als er diese Bruderschaft lizenzierte, denn einem Kenner der Situation konnte der wahre Zweck nicht verborgen bleiben, wenn auch die Statuten ganz anders klingen. Sie beginnen mit der feierlichen Versicherung, daß man die kirchlichen Rechte in Marseille wie auch die Rechte der Stadtherren in jeder Weise wahren werde, daß man gar diejenigen Mitglieder ausschließen werde, die kirchliche Rechte verletzen. Im übrigen sahen die Statuten zwar eine regelmäßige Besteuerung der Mitglieder vor (ein „Obolus“ pro Woche), die aber *pro elemosina* bestimmt war. Überhaupt gab sich die Bruderschaft laut Statut eher den Anstrich einer Wohlfahrtsorganisation als eines politischen Bündnisses, um die kirchliche Bewilligung zu erhalten. Vorgesehen waren in der üblichen Weise die Übernahme der Begräbniskosten für arme Mitglieder und die Unterstützung notleidender Confratres. Einmal im Jahr sollte eine Seelenmesse für die verstorbenen Mitbrüder gelesen werden, und am gleichen Tage sollten die Armen des schon seit 1188 bestehenden Heiliggeistspitals in Marseille auf Kosten der Bruderschaft gespeist werden. Dies waren Ziele, denen die Kirche ihre Zustimmung schlecht versagen konnte. Bedenklicher war es schon, daß man für die Mitglieder der Bruderschaft eine Schlichtungsgerichtsbarkeit der Rektoren vorsah, daß man die Rechtshilfe der Bruderschaft bei Prozessen von Mitgliedern gegen Dritte versprach und eine Präsenzpflicht aller Mitglieder bei den Versammlungen der Bruderschaft bestimmte. Pro forma blieb die übergeordnete Zuständigkeit des bischöflichen und vizegräflichen Gerichts gewahrt, aber das war wirklich nur rein formell, weil das bischöfliche Gericht für geistliche Dinge ohnehin kompetent blieb, während die vizegräfliche Gerichtsbarkeit durch den Aufkauf der vizegräflichen Rechte in die Hand der Bruderschaft gelangte.

Hier sieht man viel klarer als in Akkon, was mit einer Bruderschaft politisch anzufangen war, wenn man nur wollte. Um sie als politische Organisationsform zu handhaben, bedurfte es in Wahrheit nur einer Voraussetzung, daß nämlich jedermann ihr beitreten durfte. Dies war bei der Andreasbruderschaft in Akkon durch königliches Privileg der Fall, worüber sich noch am Ende des 13. Jh. Marino Sanuto nicht genug